



Zollveranlagung

A.12 17. März 2024

Richtlinie 14-10

Nationale Durchfuhr:

Warenanmeldung nationale Durchfuhr (WA-nD)

Allgemeines:

Diese Richtlinie Version A.12 beinhaltet die Besonderheiten und Änderungen, die mit Inbetriebnahme des neuen Warenverkehrssystems Passar des BAZG für die digitale Abwicklung der Warenanmeldung Durchfuhr national (WA nD) und Ablösung des nationalen Transitverfahrens in NCTS am 17.3.2024 eintreten.

Weitere allgemeine Informationen zu Passar sind auf der Internetseite [Passar 1.0 \(admin.ch\)](https://www.admin.ch) zu finden.

Mit der Freigabe der entsprechenden Warenprozesse (WP) werden allfällige befristete Abweichungen oder Übergangslösungen von den in dieser Richtlinie beschriebenen Abläufen mitgeteilt. Über die freigegebenen WP wird auf der BAZG Internetseite unter [Umstellung auf Passar \(admin.ch\)](#) informiert.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die wichtigsten Änderungen im Verfahrensbereich in Kürze:

- Die Verwendung von Listen für Sammelgut ab der Grenze ist nicht mehr möglich. Jede Warenposition muss separat angemeldet werden. Es können bis zu 999 Positionen in Passar erfasst werden. Die Ziffer 3.2.3, Punkt 4 der Richtlinie Nationales Transitverfahren [R-14-10](#) wird aufgehoben.
- Eine Sicherheitsleistung (Garantie) im heutigen Sinne entfällt bei nationalen Durchfuhren. Der Anmelder (technische Meldung NT515 = Verfahrensinhaber) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Seine Bonität wird im Rahmen der Zulassung als Geschäftspartner-ID (GP-ID) geprüft.
- Die Aktivierung (Eröffnung) der Warenanmeldung (WA) erfolgt automatisch via Transportanmeldung (Passar-Meldung NR315) oder im ZV-Prozess mit der Aktivierungsmeldung (NC123).
- Nach der Freigabe der Waren zur Durchfuhr druckt die Zollstelle kein Transitbegleitdokument aus (vgl. dazu auch [Ziffer 3.3.3.2](#)).
- Das Suchverfahren wird nach Ablauf der Durchfuhrfrist neu mit einer elektronischen Suchanfrage beim Anmelder eingeleitet (NT140), auf die er elektronisch antworten muss.

Vorausinformation:

Pflicht-Angabe einer Tarifnummer: Zukünftig besteht analog der WA Durchfuhr international (NCTS Phase 5) auch in der nationalen Durchfuhr eine Pflicht zur Anmeldung der 6-stelligen Tarifnummer (TN). Diese Pflicht wird voraussichtlich gleichzeitig mit der TN-Pflicht für die internationale Durchfuhr per Dezember 2024 umgesetzt (aktueller Stand). In der WA für die nationalen Durchfuhr wird die TN 9999.99 toleriert, falls diese im vorangehenden oder nachfolgender Warenanmeldung gestattet ist (z.B. vereinfachte WA Ausfuhr).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis.....	4
1	Rechtliche Grundlagen..... 7
2	Allgemeines..... 7
2.1	Übersicht..... 7
2.2	Nämlichkeitssicherung / Verschluss..... 8
2.3	Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut..... 8
2.4	Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters 8
3	Standard Durchfuhrverfahren: WA-nD 8
3.1	Prozessübersicht..... 8
3.2	Allgemeines 9
3.2.1	Abgabenberechnung..... 9
3.3	Eröffnung (Aktivierung) des Verfahrens 9
3.3.1	Grundsatz 9
3.3.2	Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren 9
3.3.3	Verfahren 10
3.3.3.1	Anmeldung 10
3.3.3.2	Summarische Prüfung und Annahme der WA-nD..... 10
3.3.3.3	Berichtigung einer inhaltlich falschen WA-nD 11
3.3.3.4	Beschau 11
3.3.3.5	Anlegen des Verschlusses 11
3.4	Abwicklung des Verfahrens 11
3.4.1	Überwachung des Verfahrens..... 11
3.4.2	Durchfuhrfrist 12
3.5	Abschluss des Verfahrens..... 12
3.5.1	Grundsatz 12
3.5.2	Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist..... 13
3.5.2.1	Verfahren 13
3.5.2.2	Unveranlagte Auslieferung 14
3.5.3	Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)..... 15
3.5.4	Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Durchfuhrfrist 16
3.5.5	Nicht ordnungsgemässer Abschluss 17
3.5.5.1	Verfahren 17
3.5.5.2	Abgabenerhebung (ausländische Waren)..... 17
3.5.5.3	Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung / Warenanmeldung Ausfuhr (zur Ausfuhr veranlagte Waren) 18
3.6	Suchverfahren 18
3.6.1	Durchfuhrverfahren ohne Ankunftsbenachrichtigung..... 18
3.6.1.1	Mitteilung über den Nichtabschluss an den Anmelder 18
3.6.1.2	Mögliche Reaktionen des Anmelders; weiteres Vorgehen 19
3.6.2	Durchfuhrverfahren mit Ankunftsbenachrichtigung..... 19
3.7	Vorgehen bei Unregelmässigkeiten 20
3.8	Musterdokumente..... 21
3.8.1	Antrag «Warenanmeldung nationale Durchfuhr»..... 21
3.8.2	Durchfuhrbegleitdokument – Exemplar A (Notfallverfahren)..... 22
3.8.3	Durchfuhrbegleitdokument / Sicherheit – Exemplar A (Notfallverfahren) 23
3.8.4	Durchfuhrbegleitdokument – Liste der Positionen 24
3.8.5	Durchfuhrbegleitdokument / Sicherheit – Liste der Positionen..... 25
3.9	Notfallverfahren nationale Durchfuhr..... 25

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung										
AZA	<u>A</u> usfuhr <u>z</u> oll <u>a</u> n <u>m</u> eldung im System edec										
BAZG	<u>B</u> undes <u>a</u> mt für <u>Z</u> oll und <u>G</u> renzsicherheit										
Beförderungsmittel	Als ein einziges Beförderungsmittel gilt/gelten: <ul style="list-style-type: none"> • ein Strassenfahrzeug mit einem oder mehreren An- oder Sattelanhängern; • ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen; • Schiffe, die eine Einheit bilden; und • Behälter, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen sind. 										
EU	<u>E</u> uropäische <u>U</u> nion EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern)										
EVU	<u>E</u> isenbahn <u>v</u> erkehr <u>u</u> nternehmen Öffentliche Einrichtungen oder privatrechtliche organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.										
FIN	Finanzen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (info-finanzen@bazg.admin.ch)										
gVV	<u>G</u> emeinsames <u>V</u> ersand <u>v</u> erfahren										
KTL	<u>K</u> ontrolle <u>T</u> ransportmittel und <u>L</u> adung										
MRN / GDRN	<u>Master reference number / Goods declaration reference number</u> Die Hauptbezugsnummer ist die einmalige Nummer der Warenanmeldung. Sie wird in alphanumerischer Form und zusätzlich als Strichcode aufgedruckt. Die 18-stellige GDRN ist folgendermassen strukturiert: <table border="1" data-bbox="529 1570 1461 2083"> <thead> <tr> <th>Symbol</th> <th>Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXXXNP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JJ</td> <td>Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung</td> </tr> <tr> <td>LL</td> <td>Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».</td> </tr> <tr> <td>MM</td> <td>Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.</td> </tr> <tr> <td>VV</td> <td>Verfahrensart zweistellig</td> </tr> </tbody> </table>	Symbol	Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXXXNP	JJ	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung	LL	Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».	MM	Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.	VV	Verfahrensart zweistellig
Symbol	Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXXXNP										
JJ	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung										
LL	Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».										
MM	Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.										
VV	Verfahrensart zweistellig										

		IM	Import (Einfuhr)
		EX	Export (Ausfuhr)
		ST	Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)
	XXXXXXXXXX	Einmalige Kennung für Warenanmeldung pro Land und Jahr	
	N	Fix Buchstabe «N» für national: nur GDRNs haben hier ein N.	
	P	Prüfziffer Die Prüfziffer wird berechnet gemäss dem ISO 6346 Standard	
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem für die Abwicklung des elektronischen Regelversandverfahrens (bzw. Standardversandverfahrens) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04)		
Notfallverfahren	Betriebskontinuitätsverfahren		
ZOVE	BAZG, Zollveranlagung, Taubenstrasse 16, 3003 Bern (zollveranlagung@bazg.admin.ch)		
OZL	Offene Zolllager		
Passar	Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung der Zollverfahren. Falls nicht genauer präzisiert, beinhaltet der Begriff Passar im weiteren Sinne auch die Umsysteme wie Transportcockpit, Risico, Inspecziun, Garanzia, etc.		
TN	Tarifnummer gem. HS-System		
Transportanmeldung	Mit der Transportanmeldung werden die Sendungen eines Beförderungsmittels mit der bzw. den entsprechenden Warenanmeldung(en) referenziert. Passiert das Beförderungsmittel einen definierten Aktivierungspunkt (z. B. bei der Grenzzollstelle), so werden die Warenanmeldungen in Passar aktiviert (rechtlich verbindlich), selektioniert und dem Warenführer wird mitgeteilt, ob die Waren beschaut werden oder ob er weiterfahren kann. In der Übergangsphase Passar 1 ist die Transportanmeldung für das Gegenüber fakultativ. Ist keine Transportanmeldung vorhanden, so muss sie vom BAZG erstellt werden.		
T2-Waren	Zollstatus der Waren, die in der EU im zollrechtlich freien Verkehr sind (Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter, welche vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt, in den zollrechtlich freien Verkehr EU übergeführt oder aus solchen hergestellt wurden)		
T2F-Waren	Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter aus Gebieten, die zum Zollgebiet nicht aber zum Steuergebiet der EU gehören (z. B. Kanarische Inseln). «F» steht für Fiscal.		
T2L	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Waren.		
T2LF	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Wa-		

	ren.
UID	<u>U</u> nternehmens- <u>I</u> dentifikationsnummer. Die UID wird in Passar durch die Geschäftspartner ID (GP-ID) ersetzt.
WA-A	<u>W</u> arenanmeldung <u>A</u> usfuhr Passar
WA-nD	<u>W</u> arenanmeldung <u>n</u> ationale <u>D</u> urchfuhr (vgl. R-14-10)
ZE	<u>Z</u> ugelassener <u>E</u> mpfänger
ZG	<u>Z</u> ollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZLE	<u>Z</u> uständige <u>L</u> okale <u>b</u> ene
ZS	<u>Z</u> oll <u>s</u> telle
ZV	<u>Z</u> oll <u>v</u> erordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV	<u>Z</u> ugelassener <u>V</u> ersender
ZVE	<u>Z</u> ugelassener <u>V</u> ersender und <u>E</u> mpfänger
ZV-BAZG	<u>Z</u> oll <u>v</u> erordnung des <u>BAZG</u> vom 4. April 2007 (SR 631.013)

1 Rechtliche Grundlagen

- [Art. 49](#) Zollgesetz (ZG; SR [631.0](#));
- [Art. 152 - 155](#) Zollverordnung (ZV; SR [631.01](#));
- [Art. 42 – 46](#) Zollverordnung des BAZG (ZV-BAZG; SR [631.013](#))

2 Allgemeines

2.1 Übersicht

Eine nationale Durchfuhr wird eröffnet für Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs, die im Zollgebiet von einer Zollstelle nach einer anderen Zollstelle transitiert werden. Als Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelten ausländische oder zur Ausfuhr veranlagte Waren.

Zweck des Durchfuhrverfahrens ist, die Ware unter zollamtlicher Kontrolle zu halten, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ins Zollausland oder in ein Zolllager verbracht oder in ein anderes Zollverfahren überführt wird.

Die Zollinteressen bei Beförderungen von Waren werden gewahrt durch:

- genaue Warenbeschreibung mit Gewichtsangaben (eventuell Zollkennzeichen);
 - evtl. zusätzlich mit Verschluss gemäss [R-14-01](#), Kapitel 4; oder
 - in Ausnahmefällen ein Zollbegleit¹;
- Festlegen einer Durchfuhrfrist für die Beförderung zur Bestimmungszollstelle.

Beim Verfahren für zugelassene Versender (ZV) und Empfänger (ZE) gelten die Vorschriften über das Durchfuhrverfahren sinngemäss. Die Veranlagung/Prozesse richten sich hingegen nach dem entsprechenden Prozessbeschrieb der zuständigen Lokalebene.

Nationale Durchfuhr auch im grenzüberschreitenden Verkehr erlaubt:

Im grenzüberschreitenden Verkehr kann für Zollgut, das von Inlandzollstellen bzw. ZV Domizil nach Grenzzollstellen bzw. zwischen Grenzzollstellen befördert wird, eine nationale Durchfuhr erstellt werden.

Arten von nationalen Durchfuhrverfahren

Es bestehen folgende nationalen Durchfuhrverfahren:

- Warenanmeldung nationale Durchfuhr (WA-nD);
- Transitschein/Vormerkschein im Reiseverkehr mit Form. 11.61/63;
- Vereinfachte lokale Durchfuhrverfahren gestützt auf grenznachbarliche Regelungen bzw. staatsvertragliche Grenzverkehrsabkommen;
- Bahn-Durchfuhrverfahren «T2-Korridor» oder andere vereinfachte Verfahren im Bahnverkehr gestützt auf eine Bewilligung (CH-NAT) (vgl. [R-16.01](#)).

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 1.1](#).

2.2 Nämlichkeitssicherung / Verschluss

Die Identität der im Durchfuhrverfahren beförderten Waren muss festgehalten und kontrolliert werden können. Die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch nähere Umschreibung der Warenposten mit der üblichen Handelsbezeichnung, Anzahl und Verpackung, Gewicht, Zeichen und Nummern im Durchfuhrdokument.

Die Angabe der 6-stelligen HS-Tarifnummer ist fakultativ.

Sendungen gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 sind in jedem Fall unter Verschluss zu legen.

2.3 Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut

Die Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut im gleichen Fahrzeug ist möglich, sofern die Zollgut-Frachtstücke aufgrund ihrer Beschreibung (Zeichen, Nummern, etc.) eindeutig identifizierbar bzw. zu unterscheiden sind.

Bei Transporten mit Verschluss ist auch das Nicht-Zollgut in der WA-nD in einer separaten Position mit dem zusätzlichen Vermerk «Nicht-Zollgut» oder «CH-Ware» aufzuführen. In der elektronischen WA-nD NT515 sind für diese Waren als Vordokument der «Code SZWA» zu erfassen.

2.4 Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters

Grundsätzlich massgebend sind die Bestimmungen der [R-14-01](#) Ziffer 9.

Für die Weiterbeförderung von Waren mit WA-nD braucht es als Nachweis des Unionscharakter-das ursprüngliche MRN oder ein T2L. Die anmeldepflichtige Person gibt das Vordokument zum Nachweisen des Unionscharakters der Waren im Feld «Unterlage» mit dem entsprechenden Unterlagen-Code N822 (T2) oder N825 (T2L) und Referenznummer an.

Der zugelassene Empfänger (ZE) gibt bei Zufuhren mit WA-nD den Unionscharakter der Waren in der Ankunftsanmeldung im IT-System NCTS bzw. Passar unter Bemerkungen an und hält ihn anlässlich der Inventarisierung fest.

3 Standard Durchfuhrverfahren: WA-nD

3.1 Prozessübersicht

Die WA-nD wird elektronisch durch Datenaustausch zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Zollstelle einerseits und zwischen den Zollstellen andererseits abgewickelt. Die Meldungen erfolgen im System Passar. Die Meldungen sind denjenigen für die WA-D international im Passar in weiten Teilen ähnlich.

Nach erfolgter Übermittlung der WA-nD durch die anmeldepflichtige Person generiert das System einen Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr; vgl. [Ziffer 3.8.1](#). Dieser ist für die Eröffnung (Aktivierung) bei der Abgangszollstelle und für den Abschluss bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger vorzulegen (Erfassung GDRN via Strichcode).

Im Notfallverfahren kann das internationale Durchfuhrdokument gVV mit den entsprechenden Vermerken verwendet werden (vgl. [Ziffer 3.9](#)).

3.2 Allgemeines

3.2.1 Abgabeberechnung

Abgaben werden keine berechnet und sichergestellt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der Zulassung des Anmelders zum Durchfuhrverfahren überprüft und bewertet. BAZG Finanzen führt dazu ein Rating und überprüft die einzelnen Geschäftspartner laufend.

3.3 Eröffnung (Aktivierung) des Verfahrens

3.3.1 Grundsatz

Die anmeldepflichtige Person muss die Eröffnung des Verfahrens mit der WA-nD beantragen.

Mit der Freigabe (Aktivierung) der Waren durch die Zollstelle gilt das Verfahren als eröffnet.

Meldet die anmeldepflichtige Person die Waren irrtümlicherweise zu einem anderen Zollverfahren an, ist eine Berichtigung der WA-nD nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Vgl. [Ziffer 3.3.3.3](#)).

Nichtanmeldung

Unterlässt die anmeldepflichtige Person die Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens - d. h. es erfolgt keine oder eine zu späte Warenanmeldung Durchfuhr-, gilt dies als Nichtanmeldung. Durch diese Nichtanmeldung verliert die anmeldepflichtige Person das Recht auf das Durchfuhrverfahren. In der Folge:

- sind **ausländische Waren** in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen und die Einfuhrabgaben gemäss den allgemeinen Vorschriften zu erheben (Waren in einen inländischen Zollstatus überführen);
- verlieren **verzollte Waren** mit dem Verbringen ins Zollausland ihren inländischen Zollstatus (Territorialitätsprinzip). Eine zoll- bzw. abgabenfreie Wiedereinfuhr - der nun ausländischen Waren - ist nur noch als inländische Rückwaren möglich (insofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind; vgl. R-18).

Bei einer Nichtanmeldung entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht wurden (Entstehung einer definitiven Zollschuld) oder aus dem Gewahrsam des BAZG entzogen werden (inkl. Entzug von einem zugelassenen Ort). Wenn dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt der Entdeckung der Unterlassung ([Art. 69 ZG](#)). Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

3.3.2 Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren

Für das Durchfuhrverfahren in Passar können die Daten eines elektronischen Vorverfahrens in e-dec Export (nur für ZV) oder Passar Ausfuhr automatisch übernommen werden.

In den anderen Fällen (z. B. Zollanmeldungen auf Papier ZAVV, Auslagerungen OZL, Transit-Reexpeditionen) muss die anmeldepflichtige Person eine komplette Warenanmeldung Durchfuhr inklusive der Warendaten erstellen. In der Warenanmeldung Durchfuhr ist der Grund für die komplette Anmeldung im Datenfeld «Vorverfahren» / previous document) gemäss Codeverzeichnis anzugeben:

- SNOT** e-dec ohne Datenübernahme / Export Notfallverfahren
- SWEB** e-dec web
- SZVE** Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung
- STRE** Transit Reexpedition
- SAUZ** Auslagerung Zolllager

STAB Tabak

SZVA Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung - Abschluss

SZWA Waren aus dem freien Verkehr (siehe auch Ziffer 2.3)

3.3.3 Verfahren

3.3.3.1 Anmeldung

Die anmeldepflichtige Person übermittelt eine WA-nD an Passar (elektr. Meldung NT515).

Passar überprüft die Warenanmeldung und sendet der anmeldepflichtigen Person bei erfolgreicher Plausibilisierung eine Rückmeldung mit der zugeteilten GDRN sowie stellt in Chartera vor Aktivierung den Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr (vgl. [Ziffer 3.8.1](#)) zur Verfügung.

Solange die Warenanmeldung Durchfuhr nicht angenommen bzw. aktiviert ist, kann die anmeldepflichtige Person die Anmeldung beliebig oft korrigieren/ändern. Bei jeder Änderung wird die Warenanmeldung durch Passar erneut geprüft/plausibilisiert.

Für die Eröffnung (Aktivierung) des Durchfuhrverfahrens legt die anmeldepflichtige Person bzw. deren Vertreter/In der Abgangszollstelle folgende Unterlagen vor:

- der in Chartera abgeholte und ausgedruckte Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr (vgl. [Ziffer 3.8.1](#)), sofern die anmeldepflichtige Person keine Transportanmeldung erstellt hat; und
- allfällige Ausfuhrzollanmeldungen mit den Begleitpapieren, für welche die Daten nicht elektronisch in die WA-Durchfuhr übernommen werden (z. B. ZAVV, e-dec Export, etc.); und
- zusätzlich allfällige weitere Zollanmeldungen mit den Begleitpapieren für Sendungen, die auf dem gleichen Beförderungsmittel verladen sind, aber nicht Gegenstand des Durchfuhrverfahrens sind oder nicht elektronisch mit dem Durchfuhrverfahren national verknüpft sind (z. B. papiergestützte Zollanmeldungen, etc.).

Eine Durchfuhranmeldung kann sich nur auf ein einziges Beförderungsmittel beziehen.

3.3.3.2 Summarische Prüfung und Annahme der WA-nD

Das Auslösen der rechtlichen Verbindlichkeit (Aktivierung) der WA-nD erfolgt automatisiert in Passar. Die Aktivierung wird ausgelöst entweder durch:

- die Erfassung/Aktivierung der Transportanmeldung durch die Zollstelle, nachdem die vorgängigen Ausfuhrverfahren ausserhalb des Warenverkehrssystem Passar abgeschlossen sind;
- die automatische Aktivierung der Transportanmeldung – erstellt durch das Gegenüber – beim Passieren eines Aktivierungspunkt bei einer Grenzzollstelle;
- das Erfassen/Senden der Transportanmeldung durch das Gegenüber in speziellen Fällen (z. B. Bahnverkehr); oder
- die Aktivierung der WA-nD im Domizil durch den ZV mit der Meldung NC123.

3.3.3.3 Berichtigung einer inhaltlich falschen WA-nD

Nach erfolgter Annahme ist die Berichtigung einer WA-nD nur zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäss [Art. 34 ZG](#) erfüllt sind.

Die anmeldepflichtige Person stellt dabei einen entsprechenden Ergänzungsantrag NT513 im Passar. Die Abgangszollstelle muss den Antrag manuell behandeln.

Bevor die anmeldepflichtige Person die neue WA-nD übermitteln kann, muss bei einer elektronischen Datenübernahme (Vordokument Expo mit edec oder Passar Ausfuhr) die entsprechende edec Ausfuhrzollanmeldung (AZA) bzw. Warenanmeldung Ausfuhr (WA-A) ergänzt werden.

Die Beurteilung, ob die unrichtige Anmeldung zu einem Strafverfahren führt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In Zweifelsfällen oder in bedeutenden Fällen ist die Zollfahndung zu kontaktieren.

3.3.3.4 Beschau

Passar zeigt der Abgangszollstelle bei der Aktivierung der WA-nD einen allfälligen Kontrollbedarf an.

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

3.3.3.5 Anlegen des Verschlusses

Ist eine Sendung gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 unter Verschluss zu legen, so ist wie folgt vorzugehen.

Vorerst ist zu prüfen:

- Ist das Fahrzeug/Behältnis zollsicher?
- Genügen allfällig vorhandene ausländische Verschlüsse?
- Wo sind Verschlüsse anzulegen?
- Kommt ein Paketverschluss in Betracht?

Die Zollstelle informiert den Anmelder über die angebrachten schweizerischen Verschlüsse (Anzahl, Art und Nummer). Der Anmelder ergänzt die WA-nD mit den entsprechenden Verschlussangaben und übermittelt einen Ergänzungsantrag (NT513).

3.4 Abwicklung des Verfahrens

3.4.1 Überwachung des Verfahrens

Die Waren bleiben bis zum ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens oder spätestens bis zum Ablauf der Durchfuhrfrist unter Zollüberwachung.

Die Waren behalten während dieses Zeitraumes den Zollstatus, den sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens innehatten.

3.4.2 Durchfuhrfrist

Als Durchfuhrfrist ist durch den Anmelder die für die Beförderung zur Bestimmungszollstelle notwendige Frist in Tagen einzusetzen. In der Schweiz reichen in der Regel Durchfuhrfristen zwischen einem bis drei Tagen. Die Zollstellen können in begründeten Fällen längere Fristen akzeptieren. Sie berücksichtigen dafür den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Beförderung (u. a. Verkehrsträger, Strecke, ...). Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Ware wegen langer Frist in der WA-nD für andere Zwecke missbraucht wird, indem die Ware z. B. einer vorübergehenden Verwendung zugeführt wird (z. B. Ausstellung).

Fällt der letzte Tag der festgesetzten Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Fristerstreckung

Die Zollstelle kann die Frist bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängern ([Art. 154 Abs. 2 ZV](#)). Der Gesuchsteller muss das Gesuch vor Ablauf der Gültigkeitsfrist stellen und nachweisen, wo sich die Ware befindet. Zuständig zur Fristerstreckung (bis zu zehn Tage über die Höchstfrist hinaus) sind die Zollstellen. Das Gesuch kann je nach Fall sowohl von der Bestimmungs- wie auch von der Abgangszollstelle beurteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eingereichte Gesuche sind der Regionalebene vorzulegen. Es darf ihnen nur entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller unverschuldet davon abgehalten worden ist, in der Frist zu handeln und er sein Gesuch innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt hat.

Fristerstreckungen sind von der Zollstelle, die sie vornimmt im System bei der entsprechenden GDRN im Feld «Bemerkungen» zu vermerken. Fristerstreckungen sind gebührenpflichtig².

3.5 Abschluss des Verfahrens

3.5.1 Grundsatz

Die anmeldepflichtige Person muss den Abschluss des Durchfuhrverfahrens beantragen. Grundlegende Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens ist, dass das Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet wurde (ohne Eröffnung kein Abschluss).

Erfolgt kein Antrag auf Abschluss des Verfahrens, so wird ein Suchverfahren ausgelöst (vgl. [Ziffer 3.6](#)).

Das Durchfuhrverfahren und die damit zusammenhängende Überwachung des Verfahrens enden spätestens mit dem Ablauf der Durchfuhrfrist.

Folgende Abschlussarten sind möglich:

A. Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist <ol style="list-style-type: none">a. Standardverfahrenb. Unverzollte Auslieferung	Ziffer 3.5.2
B. Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG) <ul style="list-style-type: none">• Wiederausfuhr innert Frist• Gesuch innert 60 Tagen seit Ablauf der Frist	Ziffer 3.5.3

² Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 5.12](#).

<ul style="list-style-type: none"> • Identität gesichert 	
<p>C. Ordnungsgemässer Abschluss ausserhalb der Durchfuhrfrist (mit Gestellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am nächsten Arbeitstag (Wochenend- und Feiertagsregel) b. beim Vorliegen von Hinderungsgründen c. von Ausfuhrwaren 	Ziffer 3.5.4
<p>D. Nicht ordnungsgemässer Abschluss (mit und ohne Gestellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abgabenerhebung (ausländische Waren) b. Widerruf der Ausfuhrveranlagungsverfügung (Ausfuhrwaren) 	Ziffer 3.5.5

Die vorstehende Tabelle dient als Checkliste zur Bestimmung der für die Behandlung massgebenden Vorschriften. Die Abschlussarten (A bis D) können nicht miteinander verknüpft werden. Für jeden Fall ist nur eine der Abschlussarten möglich.

Beispiel:

Die Zollstelle stellt einen nicht ordnungsgemässen Abschluss mit ausländischen Waren fest (Abschlussart D Buchstabe a.). Die anmeldepflichtige Person reicht in der Folge bei der Zollstelle ein Gesuch um nachträglichen Abschluss ein (Abschlussart B). Die Zollstelle schliesst die Abschlussart D ab und erhebt unabhängig des Gesuches (Abschlussart B) die Abgaben von Amtes wegen. Die Zollstelle beurteilt das Gesuch (Abschlussart B) unbeeinflusst von der Abschlussart D.

3.5.2 Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist

3.5.2.1 Verfahren

Die anmeldepflichtige Person muss die Waren der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger (ZE) während deren Öffnungszeiten unverändert zuführen, gestellen und den Antrag (vgl. [Ziffer 3.5](#)) zum Abschluss vorlegen. Der Ablauf bei einem ZE ist in der entsprechenden Dokumentation festgehalten. ([ZVE Dokumentation](#))

Die Bestimmungszollstelle prüft risikogerecht folgende Punkte:

- Stimmen die angemeldeten Waren mit den Angaben in der WA-nD überein?
- Sind allfällige nachfolgende Warenanmeldungen (z.B. EZA edec) vorhanden und stimmen überein?
- Erfolgte die Gestellung innerhalb der Gültigkeitsfrist des Transitverfahrens (Feld «D»)?
 - Bei Fristverfall
 - Heilungsmöglichkeit nach [Ziffer 3.5.4](#)
 - Andere nach Ziffer [3.5.5](#)
- Bei Beförderungen unter Verschluss:
 - Stimmen die Angaben in den Feldern 18 und evtl. 55 mit dem Kennzeichen des effektiv benützten Beförderungsmittels/Behälters überein?
 - Sind in Feld «D» vermerkte Verschlüsse vorhanden?

Sind angebrachte Verschlüsse nicht mehr intakt, ist die Sendung zu beschauen und auf Übereinstimmung mit den Angaben in der vorhandenen WA-nD zu überprüfen. Werden dabei Differenzen festgestellt oder besteht sonst ein Verdacht auf Unregelmässigkeiten ist die Zollfahndung vor Freigabe der Waren telefonisch zu verständigen.

- Weist das Äussere des Fahrzeuges Besonderheiten wie manipulierte Ladungsräume auf?

Stellt die Zollstelle fehlende oder überzählige Waren fest, so klärt sie die Differenzen mit dem Warenführer/Anmelder und der Abgangszollstelle. Differenzen sind bei der entsprechenden GDRN WA-nD als Kontrollresultat (nicht-konform/Abweichung) zu erfassen.

Die WA-nD wird abgeschlossen mittels Erfassung und Aktivierung einer entsprechenden Transportanmeldung, sofern für die Sendungen allfällige nachfolgende Warenanmeldungen (z.B. EZA edec) vorhanden sind. Anschliessend erfolgt automatisch eine Risikoanalyse, die der Zollstelle in Passar einen allfälligen Kontrollbedarf anzeigt.

Für die Durchführung der **Beschau** gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

Nach Abschluss einer allfälligen Kontrolle in Inspecziun erfasst und speichert Passar automatisch die Ankunftsbenachrichtigung sowie die Kontrollresultat-Nachricht und schliesst damit die WA-nD ab.

3.5.2.2 Unveranlagte Auslieferung

Die Zollstelle kann Durchfuhrverfahren für Sendungen, die ohne Zollbehandlung an den Empfänger ausgeliefert wurden, nur ordnungsgemäss abschliessen, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Empfänger oder der Warenführer meldet den unterbliebenen Abschluss des Durchfuhrverfahrens von sich aus der Abgangs- oder Bestimmungszollstelle.
- Die Ware befindet sich in diesem Zeitpunkt noch am Domizil des Empfängers, wo es beschaut werden kann.
- Die Durchfuhrfrist ist noch nicht abgelaufen.

3.5.3 Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)

Unterlässt die anmeldepflichtige Person den Antrag um Abschluss des Durchfuhrverfahrens innerhalb der Durchfuhrfrist, hat dies einen nicht ordnungsgemässen Abschluss zur Folge.

Ausnahme:

Einzig im Falle einer kumulativen Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen kann das Verfahren auf Gesuch hin nachträglich ordnungsgemäss abgeschlossen werden (vgl. [Art. 49 Abs. 4 ZG](#), [Art. 46 ZV-BAZG](#)).

Dazu muss die anmeldepflichtige Person

- innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Durchfuhrfrist;
- nachweisen, dass:
 - die Wiederausfuhr der Waren innerhalb der Frist erfolgte; und
 - es sich bei den wiederausgeführten Waren um die in der betreffenden Warenanmeldung genannten Waren handelt (Nachweis der Identität).

Als Nachweise für die Ausfuhr der Waren gelten beispielsweise ausländische Zollquittungen, Bestätigungen von CH-Vertretungen im Ausland, Beglaubigungen von Notaren, Bestätigungen von in- oder ausländischen Bahn- oder Grenzpolizeiorganen. Die Nachweise müssen im Original vorliegen oder im Original beglaubigt sein. Nicht als Nachweise gelten Track & Trace Auszüge, Frachtbriefe, etc.

Die Bestimmungszollstelle behandelt nachträgliche Gesuche um ordnungsgemässen Abschluss wie folgt:

Sachverhalt	Erledigungshandlung der Zollstelle
Voraussetzungen erfüllt:	→ Erledigungshandlungen durch Zollstelle
• Ausländische Waren	
○ Abgaben noch nicht erhoben (verbucht)	→ Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungszollstelle)
○ Abgaben bereits erhoben	→ Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungszollstelle) → Abgabenerückerstattung (Abgangszollstelle)
• Ausfuhrverfahren	
○ Ausfuhr noch nicht widerrufen	→ Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungszollstelle)
○ Ausfuhr widerrufen	→ Ausfuhrveranlagung vornehmen (Bestimmungszollstelle)
Unterlagen unvollständig:	→ Die Zollstelle benennt dem Gesuchsteller die fehlenden Belege schriftlich. Für die Vorlage der Belege setzt die Zollstelle eine Frist von zehn bis 30 Tagen (je nach Umfang des Dossiers) mit Säumnisfolgen an (Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten).

Voraussetzungen nicht erfüllt	→ Überweisung an Regionalebene. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung.
Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht	→ Überweisung an Regionalebene. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung. Dabei berücksichtigt sie alle Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfügung eingereicht werden.

Sind die Voraussetzungen für einen nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens erfüllt und wurde für die Ware bei der Verbringung ins Zolllausland irrtümlicherweise eine Ausfuhrzollanmeldung erstellt, statt das Durchfuhrverfahren abzuschliessen, so ist die AZA bzw. WA-A nachträglich zu widerrufen.

Die Bestimmungszollstelle erfasst im Passar eine entsprechende Bemerkung und informiert die Abgangszollstelle über:

- den Eingang des Gesuchs: Diese unterbricht weitere Schritte, sofern das Suchverfahren und/oder die Abgabenerhebung noch nicht abgeschlossen sind.
- das Resultat (Gutheissung / Ablehnung) und die weiteren Schritte, die einzuleiten sind (Weiterführung Suchverfahren bzw. Abgabenerhebung; Rückerstattung; Abschluss des Durchfuhrverfahrens).

3.5.4 Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Durchfuhrfrist

Gestellt die anmeldepflichtige Person die Waren der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger erst nach Ablauf der Durchfuhrfrist, so ist der Abschluss des Durchfuhrverfahrens grundsätzlich zu verweigern.

Dies gilt nicht für nachfolgende Situationen, in welchen das Durchfuhrverfahren trotzdem ordnungsgemäss abgeschlossen werden kann (abschliessende Aufzählung):

- Der letzte Tag der Durchfuhrfrist fiel auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag und der Anmelder gestellt die Sendung am darauffolgenden Arbeitstag.
- Es liegen Hinderungsgründe vor, die nicht im Einflussbereich des Anmelders oder Warenführers liegen, wie Unfall oder höhere Gewalt (z. B. gesperrte Verkehrswege). Der Anmelder muss über das Hindernis eine amtliche Bescheinigung vorlegen. Die Zollstelle prüft die Verspätungsgründe sorgfältig. Bloss allgemeine Erklärungen anerkennt sie nicht (vgl. [Art. 45 ZV-BAZG](#)).
- Aus verwaltungsökonomischen Gründen, wenn es sich um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt³.

In diesem Fall wäre die ursprüngliche AZA bzw. WA-A zu widerrufen. Da die Sendung aber gestellt wurde, könnte eine erneute Ausfuhrzollanmeldung vorgenommen werden. Die Zollstelle verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die kor-

³ Ob es sich um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt, ist im System ersichtlich (vgl. [Ziffer 3.5.5.1](#)).

rekte Vorgehensweise und lässt die ursprüngliche AZA bzw. WA-A bestehen. Die Bestimmungszollstelle schliesst das Durchfuhrverfahren gegen Gebühr⁴ ab.

Die Bestimmungszollstelle erfasst die Verspätungsgründe im Passar.

3.5.5 Nicht ordnungsgemässer Abschluss

3.5.5.1 Verfahren

Wird das Durchfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, so werden ausländische Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Handelt es sich hingegen um inländische Waren die zur Ausfuhr veranlagt wurden (Ausfuhrwaren), so wird das Ausfuhrverfahren widerrufen. (vgl. [Art. 49 Abs. 3 ZG](#))

Die Zollstelle leitet die Abgabenerhebung bzw. den Widerruf **60 Tagen** nach Ablauf der Durchfuhrfrist ein. Bei den der Bestimmungszollstelle nicht gestellten Waren ist die Abgangszollstelle und bei den gestellten Waren die Bestimmungszollstelle für das Einleiten der Abgabenerhebung bzw. des Widerrufs zuständig.

Vorgehen:

1. Nicht ordnungsgemäss abgeschlossene Durchfuhrverfahren ermitteln	→ Agir Task «Verbuchung empfohlen»
2. Ausländische Waren / Ausfuhrverfahren ermitteln	Diese Information ist im System über die WA-Durchfuhr ersichtlich, die Bezug nimmt auf die in die WA Durchfuhr übernommenen Ausfuhrzollanmeldungen (Code EXPO im Datenfeld Vorverfahren bzw. previous document) bzw. bei einer vollständigen WA Durchfuhr am entsprechenden Code im Datenfeld Vorverfahren bzw. previous document (siehe Ziffer 3.3.2).
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Waren: Abgaben erheben 	→ Ziffer 3.5.5.2
<ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverfahren: Veranlagungsverfügung Ausfuhr widerrufen 	→ Ziffer 3.5.5.3
3. Abschluss des Durchfuhrverfahrens	Kontrollresultat «Abweichungen» (Ausländische Waren) bzw. «nicht konform» (Ausfuhrwaren).

3.5.5.2 Abgabenerhebung (ausländische Waren)

Die Zollstelle überführt die Waren 60 Tage nach Ablauf der Durchfuhrfrist in den zollrechtlich freien Verkehr. Sie berechnet die Zollabgaben sowie Abgaben gemäss nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen nach dem für die Art der Ware gemäss Angaben in der Durchfuhranmeldung in Frage kommenden höchsten Ansatz ([Art. 19 Abs. 2 ZG](#)). Bei fehlenden Angaben sind diese im höchstmöglichen Masse zu berechnen.

Die Zollstelle erfasst eine Veranlagung von Amtes wegen. Der Verzugszins ist vom Datum der Eröffnung bis zur Bezahlung der Abgaben geschuldet.

Die Zollstelle belastet die Abgaben dem ZAZ-Konto des Anmelders.

⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, analog [Ziffer 10.114](#).

In der Veranlagung von Amtes wegen muss als Importeur eingesetzt werden, wer die Verfügungsberechtigung über die Ware hat. Ist diese Person nicht bekannt, wird der ausländische Auftraggeber per Zustelladresse in der Schweiz angegeben. Nicht als Importeur in Betracht kommen der Transporteur, Transitanmelder/Zollanmelder oder der Spediteur.

Zollpräferenzen auf Grund von Ursprungszeugnissen können gewährt werden, sofern diese in der WA Durchfuhr im Feld «Unterlage» mit dem entsprechenden Unterlagencode für Ursprungsnachweise (Code 954 – EUR.1, Code 865 – APS, Code 864 - Präferentieller Ursprungsnachweis) sowie Nummer und Datum des Nachweises angemeldet wurden (gilt als Präferenzantrag). Sie sind beim Zollanmelder einzufordern und müssen formell gültig sein.

Im Übrigen richtet sich die Gewährung von allfälligen Zoll- und Steuerbefreiungen nach der [R-10-00](#), Ziffer 1.11.3 (Übersicht über Zoll- und Steuerbefreiungen oder -ermässigungen bei unverzollt ausgelieferten Waren).

Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Eine nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr für Waren, die sich bereits im Zollland befinden, ist nicht gestattet. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese Waren wegen des Fristverfalls als inländische Waren im Sinne des Zollrechts gelten.

3.5.5.3 Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung / Warenanmeldung Ausfuhr (zur Ausfuhr veranlagte Waren)

Wird das Durchfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die Veranlagungsverfügung Ausfuhr gestützt auf [Artikel 49 Absatz 3 ZG](#) widerrufen.

Die Zollstelle, bei welcher die Ausfuhr erfolgte, gewährt vor dem Widerruf das rechtliche Gehör (Form. 19.77) 60 Tage nach Ablauf der für den Abschluss des Durchfuhrverfahrens festgesetzten Frist. Der Widerruf erfolgt anschliessend.

Eine erneute nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr für die Ausfuhrwaren ist nicht gestattet.

3.6 Suchverfahren

3.6.1 Durchfuhrverfahren ohne Ankunftsbenachrichtigung

3.6.1.1 Mitteilung über den Nichtabschluss an den Anmelder

Fünf Tage nach Fristverfall wird der Anmelder über das nichtabgeschlossene Durchfuhrverfahren informiert.

Die Information an den Anmelder erfolgt automatisch durch das System mittels einer Suchanfrage (elektronische Meldung NT 140).

Die Abgangszollstelle kann die Suchanfrage aus bestimmten Gründen auch manuell vor Ablauf der fünf Tage auslösen (z. B. bei sensiblen Waren).

Der Anmelder muss den Versand der elektronischen Meldungen über den Abschluss des Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle in die Wege leiten bzw. Unterlagen über den ordnungsgemässen Abschluss vorlegen. Für diese Handlungen hat er 15 Tage Zeit.

3.6.1.2 Mögliche Reaktionen des Anmelders; weiteres Vorgehen

Es ergeben sich folgende Situationen:

Situation	Vorgehen (wer/was)	Abschluss
Der Anmelder ersucht bei der Bestimmungszollstelle um nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens.	Die Bestimmungszollstelle vermerkt im Passar bei der entsprechenden GDRN das eingegangene Gesuch.	-
	Stellt die Bestimmungszollstelle fest, dass die Waren innerhalb der Durchfuhrfrist angemeldet bzw. in ein Zolllager eingelagert wurden, das Durchfuhrverfahren aber irrtümlich nicht abgeschlossen wurde, so erfasst sie nachträglich die Ankunfts- und Kontrollresultate. Der Anmelder belegt die Einlagerung innerhalb der Durchfuhrfrist in ein Zolllager aufgrund der Unterlagen (z. B. CMR, Lieferscheine). Die Zollstelle klärt ab, ob die Warenidentität gesichert ist und überprüft den Wareneingang ohne Voranmeldung im EDV-System des Zolllagerbetreibers.	3.5.2
	Die Bestimmungszollstelle kann das Durchfuhrverfahren nachträglich abschliessen.	3.5.4
	Die Bestimmungszollstelle behandelt ein Gesuch um nachträglichen Abschluss nach Art. 49, Abs. 4 ZG .	3.5.3
Der Anmelder reagiert nicht auf das Informationsschreiben bzw. die Suchanfrage oder kann den ordnungsgemässen Abschluss des Durchfuhrverfahrens nicht belegen.	Die Abgangszollstelle startet die Abgabenerhebung (ausländische Waren).	3.5.5.2
	Die Abgangszollstelle leitet den Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung bzw. der Warenanmeldung Ausfuhr ein (zur Ausfuhr veranlagte Waren).	3.5.5.3
Der Anmelder ersucht bei der Abgangszollstelle um nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens.	Die Abgangszollstelle übermittelt das Gesuch zuständigkeithalber an die Bestimmungszollstelle.	

3.6.2 Durchfuhrverfahren mit Ankunftsbenachrichtigung

Ist im System eine Ankunftsbenachrichtigung vorhanden, so erstellt Passar für das Durchfuhrverfahren fünf Tage nach der Ankunftsbenachrichtigung zu Handen der Bestimmungszollstelle eine Agir Task «WA nD – fehlende Kontrollresultate». Die Bestimmungszollstelle klärt intern oder bei einem involvierten ZE ab, weshalb die Kontrollresultate noch nicht erfasst wurden.

Es ergeben sich folgende Situationen:

- Die Kontrollresultate können von der Bestimmungszollstelle nachträglich erfasst werden.
 - Abschluss «konform» (z. B. falls die Kontrollresultate aus Versehen nicht erfasst wurden).
- Die Bestimmungszollstelle kann das Verfahren nicht ordnungsgemäss abschliessen:

Sind Abgaben zu erheben (vgl. [Ziffer 3.5.5.2](#)) oder ist die Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr zu widerrufen (vgl. [Ziffer 3.5.5.3](#)) muss die Abgangszollstelle die anmeldepflichtige Person vorgängig anhören, da in diesem Fall keine Mitteilung NT140 erfolgte.

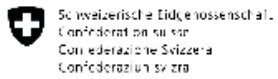
 - Abschluss «Abweichungen».

3.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Werden Warenunterschleibungen, Fälschungen, Verfälschungen oder missbräuchliche Verwendung von Transitbegleitdokumenten, Zollzeichen oder Verschlüssen festgestellt, ist der Abschluss des Durchfuhrverfahrens zu verweigern, die Ware unter Zollkontrolle zu halten und unverzüglich der Entscheid der Zollfahndung einzuholen. Es ist alles vorzukehren, um den Warenführer daran zu hindern, mit Drittpersonen Verbindung aufzunehmen.

3.8 Musterdokumente

3.8.1 Antrag «Warenanmeldung nationale Durchfuhr»



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG


WARENANMELDUNG NATIONALE DURCHFUHR

Warenanmeldung akzeptiert: 11.01.2024 14:43
MRN: 24CH01STWP3FCD83N1
Referenz: 50-Windows-DEV-97




Dieses Dokument dient als Hilfsmittel für die Eröffnung bzw. den Abschluss einer nationalen Durchfuhr.

3.8.2 Durchfuhrbegleitdokument – Exemplar A (Notfallverfahren)

MAT. TRANSITVERFAHREN (ZG Art 49) - RÜCKSCHEIN	2 Versender / Ausführer Nr.		1 VERFAHREN T-CH		MRN: 13CHNT012345678901 
			3 Vordrucke	4 Ladelisten	
			5 Positionen	6 Packet, insgesamt	
	8 Empfänger Nr.		Rübschein zurücksenden an:		
		15 Versendungs- /Ausfuhrland			17 Bestimmungsland
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen			G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN
31 Packstücke und Waren- bezeich- nung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Position	33 Warennummer	
			Nr.		35 Rohmasse (kg)
					38 Eigenmasse (kg)
			40 / N02 Summarische Anmeldung/Vorpapier / Vordokument		
44 Baz.Vormo Vargel.Unt Bazcheinig u.Genehmig			41 / N04 Stat. Zusatzmenge		N06 Beil. code Identit
			N01 Abgabebetrag		46/N05 Statistischer Wert
55 Umladung	Ort und Land:		Ort und Land:		
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		
F SICHTVER- MERK DER ZUSTÄN- DIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		
	Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		
51 Vargesehen Durchgangs- zollstellen (und Land)	50 Hauptverpflichteter / Halter TIR /Anmelder Nr. Dossiernummer				C ABGANGSSTELLE
52 Sicherheit nicht gültig für	Code N03 ZAZ Nummer			53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D Prüfung durch die Abgangsstelle Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):	I Prüfung durch die Bestimmungsstelle Ankunftstag: Prüfung Verschlüsse: Bemerkungen:		Rübschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:		


nationaler Transit / Transit national
Transito nazionale / national Transit

3.8.3 Durchfuhrbegleitdokument / Sicherheit – Exemplar A (Notfallverfahren)

TRANSITSICHERHEIT – NAT. TRANSITVERFAHREN (26 Art 49)	A Versender / Ausführer (2) Nr. <input type="checkbox"/>		Verfahren (1) Bes. Umst. (S32)		MRN 13CHNT012345678901 	
			Vordrucke (3) St.Ind. (S00) 001			
			Positionen (5) Paket. Insges. (6) Rohmasse (kg) (35)			
	Empfänger (8) Nr.		Referenznummer (7)			
			Rückschein zurücksenden an:			
	Ankunftsdatum und -zeit beim ersten Zollamt beim Grenzübertritt (S12)		Versendungs- /Ausfuhrland (15)		Bestimmungsland (17)	
	Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)		Andere Ereignisse während der Beförderung Sichtvermerk der zuständigen Behörde (G) Sachverhalt und getroffene Maßnahmen (56)			
	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der Beförderungsmittel beim Abgang (18)					
	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der Beförderungsmittel beim Grenzübertritt (21)					
	Verkehrsweig an Warenort (30) der Grenze (25)					
A Ladeort (S17) Entladeort (S18)		Routenländer (S13)				
Transportkennnummer (S10)						
Empfänger Security (S06) Nr.		Versender Security (S04) Nr.				
Beförderer (S07) Nr.		Stat. Zusatzmenge (41/N04)		Beil. Code Identit. (N06)		
		Abgabebetrag (N01)		Statistischer Wert (46/N05)		
Umladungen (55)	Ort und Land:		Ort und Land:			
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.			
SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE (F)	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel:			
	<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst			
Hauptverantworteter/ Halter TIR /Anmelder (50) Nr.		Abgangsstelle (C)				
Vorgesehen Durchgangszollstellen (+ Land) (51)		Doziernummer				
Sicherheit nicht gültig für (52)		Code ZAZ Nummer (N03)		Bestimmungsstelle (und Land) (53)		
Prüfung durch die Abgangsstelle (D)		Prüfung durch die Bestimmungsstelle (I)				
Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):		Ankunftstag: Prüfung Verschlüsse: Bemerkungen:		Rückschein zurückschickt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:		

nationaler Transit / Transit national
 Transito nazionale / nationale Transit

3.8.5 Durchführungbegleitdokument / Sicherheit – Liste der Positionen

TRANSIT/SICHERHEIT - LISTE DER POSITIONEN				MRN 13CHNT012345678901 		
				Vordrucke (3)		
Positionen Nr (32)	Zollverschlusszeichen: #Nr./No (31/1)			Warenbezeichnung (31/2)		
Versender / Ausführer (2)				Empfänger (8)		
Versender Security (S04)				Empfänger Security (S06)		
Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen (44/1)				Summarische Anmeldung/Worpaper (40)		
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang (18)				Besondere Vermerke (44/2)		
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Grenzübertritt (21)				Referenzkennnummer (7)		
Entladeort (S18)				Containernummer (31/3)		Nr des Zollverschlusses (S28)
UNDG (44/4)	Empfindliche Menge (31/5)	Empfindlichk.code (31/4)	Bef.kosten, C. f. d. Zahlungsweise (S23)	Warennummer (33)	Verfahren (1)	Rohmasse (kg) (35)
					Vers.- (Ausl.) (15) (17)	Bestimmungsland (17)
					Stat. Zusatzmenge (41/N04)	Eigenmasse (kg) (38)
						Statistischer Wert (46/N05)
nationaler Transit / Transit national Transito nazionale / national Transit						

3.9 Notfallverfahren nationale Durchfuhr

Das Vorgehen richtet sich in analoger Weise nach dem gemeinsamen Versandverfahren / NCTS. Als Notfalldurchfuhrpapier gilt das Durchfuhrbegleitdokument gemäss [Ziffer 3.8.2 bzw. 3.8.3.](#)